

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1968	Nummer 88
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2163 221	25. 6. 1968	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Aufbewahrung von Vormundschaftsakten der Jugendämter	1110
71341	24. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.)	1110
8052	25. 6. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über die Leistungsfälle nach dem Mutterschutzgesetz durch das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen	1110
8201	24. 6. 1968	RdErl. d. Innenministers Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten; Beschäftigte der Verbände von Gemeinden	1111
8300	25. 6. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs nach § 2 Nr. 2 der VO zu § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG	1111

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 35. und 36. Sitzung (27. Sitzungsabschnitt) am 25. und 26. Juni 1968 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1112
Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 v. 28. 6. 1968	1115
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 — Juni 1968	1115
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1968	1116

I.

2163

221

Aufbewahrung von Vormundschaftsakten der Jugendämter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1968 —
IV B 2 — 6210.1

Die Aufbewahrung der Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Erziehungsbeistandschaften ist für die Justizbehörden durch die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden — Aufbewahrungsbestimmungen — in der Fassung der AV vom 1. Juli 1965 (JMBl. NW. S. 157) geregelt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich den Jugendämtern, die nachstehenden Aufbewahrungsbestimmungen auf die bei den Jugendämtern geführten Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Erziehungsbeistandschaften entsprechend anzuwenden:

Sachgebiet	Aufbewahrungsfrist	Erläuterungen
1 Akten über Vormundschaften u. Pflegschaften		Die Aufbewahrungsfrist beginnt bei Vormundschaften, Pflegschaften und Erziehungsbeistandschaften mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das jüngste Kind 21 Jahre alt geworden ist. Die Vollendung des 21. Lebensjahres des jüngsten Kindes ist für den Beginn der Aufbewahrungsfrist auch dann maßgebend, wenn die Sache auf andere Weise vorher geendet hat.
1.1 mit Vermögensverwaltung	10 Jahre	
1.2 ohne Vermögensverwaltung	5 Jahre	Wie vor
2 Akten über Erziehungsbeistandschaften	30 Jahre	Wie vor

In den Akten enthaltene Urkunden sind von der Vernichtung auszunehmen und gesondert aufzubewahren.

Durch RV vom 6. 2. 1968 hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Vernichtung aller bei den Gerichten geführten Vormundschaftsakten über uneheliche Kinder vorsorglich bis zum 31. 12. 1970 ausgesetzt, um die noch vorhandenen Beweismittel für Anfechtungsklagen zu sichern, die auf Grund des künftigen Unehelichengesetzes zu erwarten sind.

Ich empfehle den Jugendämtern, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1968 S. 1110.

71341

Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl.NW.)

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 6. 1968 — I B 3 — 6816

Mein RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBL. NW. 71341) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wie folgt geändert:

Nummer 6

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die festgesetzten Verkaufspreise gelten für den buchhändlerischen Vertrieb (Nummer 1 Abs. 1 a) als **unverbindliche Richtpreise**.

Als neue Absätze 4 und 5 werden eingeführt:

(4) Für die unmittelbare Abgabe von Karten durch das Landesvermessungsamt und die Katasterämter (Nummer 1 Abs. 1 b und 1 c) sind die festgesetzten Verkaufspreise **Festpreise**.

(5) Lichtpausen werden zu den gleichen Preisen wie Kartendrucke abgegeben.

Nummer 7

Absatz 1 Buchstaben a) bis d) erhalten folgende Fassung: bei geschlossener Abnahme

- a) von 10 bis 199 Drucken verschiedener Blätter oder von 10 bis 49 Drucken des gleichen Blattes 20 v. H. des Verkaufspreises,
- b) von 200 Drucken und mehr verschiedener Blätter oder von 50 bis 199 Drucken des gleichen Blattes 30 v. H. des Verkaufspreises,
- c) von 200 bis 1 000 Drucken des gleichen Blattes 40 v. H. des Verkaufspreises,
- d) einer besonders großen Anzahl von Drucken Sonderpreis nach Vereinbarung.

Nummer 12

erhält folgende Fassung:

(1) Kartenvertriebsstellen zahlen dem Landesvermessungsamt — unabhängig von der Anzahl der abgenommenen Blätter — **45 v. H.** der nach Nummer 6 Abs. 1 und 2 festgesetzten Verkaufspreise.

(2) Wiederverkäufer erhalten beim **unmittelbaren** Bezug von Karten durch das Landesvermessungsamt folgende Preisermäßigungen:

- bei Abnahme von a) 1 bis 9 Blättern 30 v. H.,
- b) 10 bis 199 Blättern 40 v. H.,
- c) 200 bis 499 Blättern 50 v. H.,
- d) 500 Blättern und mehr 55 v. H.

des Verkaufspreises. Der Berechnung der Preisermäßigung wird die Gesamtzahl der gelieferten Blätter, die verschiedenen Kartenwerken angehören können, zugrunde gelegt. In den vorstehenden Prozentsätzen sind die nach Nummer 7 zu gewährenden Preisermäßigungen enthalten.

(3) Die Kartenvertriebsstellen bzw. das Landesvermessungsamt versorgen die Wiederverkäufer mit Kartenverzeichnissen und Übersichtsblättern der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (Nummer 29).

Nummer 35

Der Text wird aufgehoben. An seine Stelle ist „entfällt“ zu setzen.

— MBl. NW. 1968 S. 1110.

8052

Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über die Leistungsfälle nach dem Mutterschutzgesetz durch das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1968 —
I A 2 — 2625.623
II A 4 — 5420

Gemäß § 5 (3) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Mai 1968 über die Erstattung von Mutterschaftsgeld

durch den Bund (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30. Mai 1968) wird hiermit das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen als zuständige Stelle für die Prüfung der Unterlagen über die Leistungsfälle der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt.

— MBl. NW. 1968 S. 1110.

8201

**Befreiung
von der Versicherungspflicht
in der Rentenversicherung der Angestellten
Beschäftigte der Verbände von Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1968 —
III A 4 — 1443/68

Mein RdErl. v. 1. 2. 1968 (SMBl. NW. 8201) wird hinter Nummer 9 wie folgt ergänzt:

„10. des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln auf Antrag vom 28. 12. 1967.“

— MBl. NW. 1968 S. 1111.

8300

**Gewährung eines Zuschusses
zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs
nach § 2 Nr. 2 der VO zu § 11 Abs. 3 und der
§§ 13 und 15 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1968 —
II B 2 — 4062.3 (7/68)

Zu Rechtsfragen, die sich bei der Gewährung von Zuschüssen zu den Instandhaltungskosten von Motorfahrzeugen nach § 2 Nr. 2 der VO zu § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG ergeben, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs ist nach § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG (VO) ein jährlicher Zuschuß. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das ergibt sich aus § 18 a Abs. 5 in Verbindung mit § 18 a Abs. 7 Satz 5 BVG. Nach § 18 a Abs. 5 BVG wird der Zuschuß vom 1. Januar an gewährt, sofern an diesem Tag bereits alle Voraussetzungen erfüllt sind; er endet nach § 18 a Abs. 7 Satz 5 BVG in jedem Fall mit Ablauf eines Kalenderjahres. Durch diese Regelungen wird deutlich, daß § 18 a BVG im Grundsatz eine Bewilligung für das Kalenderjahr vorsieht. Bewilligungen vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 18 a Abs. 5 BVG), kommen danach nur in Betracht, wenn sich der Beschädigte im Laufe des

entsprechenden Kalenderjahres ein Motorfahrzeug beschafft. Sie erstrecken sich auch nur auf die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres. Dem Beschädigten ist in diesem Falle für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des Zuschusses nach § 2 Nr. 2 VO zu gewähren. Bei fortdauernder Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen schließt sich dann an die Bewilligung des Teilbetrages des jährlichen Zuschusses die Bewilligung eines Zuschusses für das folgende Kalenderjahr an. § 5 Abs. 2 Nr. 3 VO bestätigt diese Auffassung. Diese Vorschrift hat die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG nicht übernommen, wonach der Zuschuß nach Gebrauchsjahren zu gewähren war.

2. Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug im Laufe eines Kalenderjahres, so endet der Zuschuß zu den Instandhaltungskosten nach § 18 a Abs. 7 Satz 5 BVG mit Ablauf dieses Kalenderjahres. Beschafft sich der Beschädigte noch in demselben Kalenderjahr ein neues Fahrzeug und beantragt er für dieses Fahrzeug die Gewährung eines Zuschusses zu den Instandhaltungskosten, so ist diesem Antrag erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an zu entsprechen. Die Gewährung des Zuschusses ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 VO nicht an das Vorhandensein eines bestimmten Fahrzeugs, sondern daran geknüpft, daß der Beschädigte ein bezuschußtes Fahrzeug benutzt hat. Der Instandhaltungskostenzuschuß wird daher nur für ein Fahrzeug gewährt. Die Gewährung eines Teil-Zuschusses für das neue Fahrzeug im Kalenderjahr der Beschaffung käme der Bewilligung für ein zweites Fahrzeug gleich. Der Beschädigte erfüllt daher die Voraussetzungen für die Gewährung eines Instandhaltungskostenzuschusses erneut erst vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an.
3. § 18 a BVG regelt Beginn und Ende der Leistungen, sagt jedoch nichts darüber aus, wann diese Leistungen tatsächlich zu erbringen sind. Für die Rentenleistungen, den Einkommensausgleich und die Beihilfe nach § 17 a BVG sind entsprechende Regelungen in § 66 BVG getroffen worden. Solche Vorschriften fehlen für den Zuschuß nach § 2 Nr. 2 VO im Bundesversorgungsgesetz. Da es sich um einen jährlichen Zuschuß handelt, ist er in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Zuschuß in jedem Fall erst mit dem Ende des Kalenderjahres endet und auch eine vorzeitige Veräußerung des Fahrzeugs darauf keinen Einfluß hat, kann er in Ausnahmefällen auch schon innerhalb des Kalenderjahres gezahlt werden. Eine vorzeitige Auszahlung kann dann zweckdienlich sein, wenn der Beschädigte zur Zahlung entsprechender Reparaturkosten verpflichtet und aus diesem Grunde dringend auf die vorzeitige Auszahlung des Zuschusses angewiesen ist.

— MBl. NW. 1968 S. 1111.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 35. und 36. Sitzung (27. Sitzungsabschnitt) am 25. und 26. Juni 1968
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. und 26. Juni 1968
—	—	Nachfolger des verstorbenen Abg. Heinrich Pardon (SPD)	Dem Landtag wurde bekanntgegeben, daß als Nachfolger des am 1. Juni 1968 verstorbenen Abgeordneten Heinrich Pardon (SPD) Herr Hermann Scheffler, Hohenlimburg, Schälker Landstraße 28, mit Wirkung vom 10. Juni 1968 Mit- glied des Landtags Nordrhein-West- falen geworden ist. (25. 6. 1968)
—	—	Geschäftsbericht der Wohnungsbau- förderungsanstalt des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Geschäfts- jahr 1967 — Vorlage Nr. 616 —	Gemäß § 20 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbau- förderung vom 2. April 1957 zur Kenntnis genommen. (25. 6. 1968)
—	768	Antrag der Fraktion der CDU betr. Vorlegung des Entwurfs eines Fünf- ten Besoldungserhöhungsgesetzes	Der Antrag ist durch den inzwischen von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versor- gungsbezüge — siehe Punkt 9 der Tagesordnung — erledigt. (25. 6. 1968)
1	779	Fragestunde	Die mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet: Nr. 71 — Kultusminister Nr. 72 — Arbeits- und Sozialminister in Vertretung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nr. 73 — Kultusminister (25. 6. 1968)
2	—	Vereidigung des Oberlandesgerichts- rats Dr. Horst Ronsdorf als stellver- tretendes Wahlmitglied des Verfas- sungsgerichtshofs für das Land Nord- rhein-Westfalen	Die Vereidigung erfolgte gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfas- sungsgerichtshof für das Land Nord- rhein-Westfalen vom 4. März 1952. (25. 6. 1968)
3	742	Fünfter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgeset- zes vom 7. Mai 1962 über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Lan- desplanung	Der Bericht wurde einstimmig an den Ausschuß für Landesplanung über- wiesen. (25. 6. 1968)
4	753	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit angenommen. (25. 6. 1968)
5	784 72 729	Entwurf eines Gesetzes über Inge- nieurakademien und Wirtschaftsaka- demien (IWAG) und Entwurf eines Gesetzes über die Er- richtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der CDU —	Der von der Fraktion der SPD ge- stellte Antrag, Punkt 5 von der Tages- ordnung abzusetzen, wurde mit Mehr- heit angenommen. (25. 6. 1968)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. und 26. Juni 1968
6	724 759	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Rhede, Landkreis Borken	Der Gesetzentwurf Drucksache Nr. 724 wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag Drucksache Nr. 759 einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (25. 6. 1968)
7	776 798	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo — Änderungsantrag der Fraktion der CDU —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag Drucksache Nr. 776 mit Mehrheit angenommen und mit dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 798 — an den Kommunalpolitischen Ausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Landesplanung überwiesen. (25. 6. 1968)
8	744 766	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen — Änderungsantrag der Fraktion der CDU —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag Drucksache Nr. 744 bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen und mit dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 766 — an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kulturausschuß überwiesen. (25. 6. 1968)
9	781 799	Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (25. 6. 1968) nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 799 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (26. 6. 1968)
10	767	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der CDU —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei zwei Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. (25. 6. 1968)
11	694 695	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	Die beiden Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (26. 6. 1968)
12	738	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (25. 6. 1968)
13	743	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes — Antrag der Abg. Reinhardt, Pohle, Wicke (SPD), Altewischer, Klöcker, Neuhaus (CDU) und von Bergmann (FDP) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Soziales und Gesundheit überwiesen. (25. 6. 1968)
14	771	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford	Der Gesetzentwurf wurde durch den Innenminister eingebracht. Die Beratung erfolgt in der September-Sitzung des Landtags. (25. 6. 1968)
15	757	Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wirtschaftsausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (25. 6. 1968)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. und 26. Juni 1968
16	758	Entwurf eines Gesetzes über Gebühren nach dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutgebührengesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft überwiesen. (25. 6. 1968)
17	772	Entwurf eines Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft überwiesen mit der Maßgabe, daß je 5 Mitglieder aus dem Ausschuß für Innere Verwaltung, dem Haushalts- und Finanzausschuß, dem Justizausschuß und dem Kommunalpolitischen Ausschuß zu den Ausschüßberatungen hinzugezogen werden. (26. 6. 1968)
18	773	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktionen der SPD und FDP —	Die beiden Gesetzentwürfe wurden einstimmig an den Hauptausschuß (federführend) und an den Kulturausschuß überwiesen. (26. 6. 1968)
	796	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der CDU —	
	782	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung Pädagogischer Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	Die beiden Gesetzentwürfe wurden einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (26. 6. 1968)
	797	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der CDU —	
19	—	Halbjahresbericht des Petitionsausschusses	Der mündliche Bericht der Frau Abg. Seelbach (CDU) wurde zur Kenntnis genommen. (26. 6. 1968)
20	775	Antrag der Fraktion der CDU betr. Durchführung der neuen Schulgesetze	Der Antrag wurde unter Streichung der Worte „ab sofort“ bei einigen Gegenstimmen an den Kulturausschuß überwiesen. (26. 6. 1968)
21	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 20 und 21 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (26. 6. 1968)

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 33 v. 28. 6. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302 223	20. 6. 1968	Zuständigkeitsverordnung zur Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung (HNtV) — ZustHNtV —	206
2121	18. 6. 1968	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	207
75	27. 6. 1968	Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung der Markscheiderarbeiten (Markscheiderordnung)	207

— MBl. NW, 1968 S. 1115.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 6 — Juni 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	165	tragen an den Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1968	176
Erste Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach §§ 7 und 12 — (1. AVOzSchpflG) v. 30. 4. 1968	167	Änderung der Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 5. 1968	178
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (2. AVOzSchVG) v. 30. 4. 1968	168	Lernanfänger; hier: Festsetzung des Einschulungstermins. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1968	178
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Schaufenstergestalterlehrlinge der Mittel- und Oberstufe an der Kaufmännischen Berufsschule der Stadt Paderborn v. 30. 4. 1968	168	Versetzungsordnung für die Gymnasien; hier: Änderung der Nr. 6. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1968	178
Rechtsstellung der Lehrer bei schulorganisatorischen Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW, S. 36). RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1968	168	Gleichstellung des Ausbildungsstandes der Schüler der vierjährigen Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife mit dem Ausbildungsstand der Schüler der übrigen gymnasialen Schultypen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1968	179
Zulassung der Öffentlichkeit zu den Sitzungen der Klassenpflegschaften und Schulpflegschaften sowie zu den Schulgemeindeversammlungen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1968	169	Aufgabenbereich des „Beauftragten des Kultusministeriums für den Schüleraustausch“. Bek. d. Kultusministers v. 10. 6. 1968	179
Erstattung von Schülerfahrkosten. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1968	170	Satzung des Schulverbandes Gymnasium Landkreis Bergheim-Süd	179
Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes im Schuljahr 1968/69 (1. August 1968 bis 31. Juli 1969). Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1968	170		
Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen, von Aufträgen an Assistenten und von Unterrichtsauf-			

B. Nichtamtlicher Teil

Ferienlehrgänge für Gymnastik der Bode-Schule	182
Internationale Schul- und Jugendmusikwochen 1968 in Salzburg	182

— MBl. NW, 1968 S. 1115.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	145	
Hinweise auf Rundverfügungen	146	
Personalnachrichten	146	
Gesetzgebungsübersicht	147	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. FGG §§ 19, 27; BGB §§ 2074, 2075, 2108. — Ist dem Landgericht als Beschwerdegericht die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des Erbscheins angefallen, so darf es die Sache nicht an das Amtsgericht mit der Weisung zurückgeben, von bestimmten Bedenken Abstand zu nehmen; es muß vielmehr in der Sache entscheiden und darf dem Amtsgericht nur die Ausführungshandlung überlassen. — Soll nach der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts der Erbschein keinen Nacherbenvermerk tragen, so kann der Nacherbe weitere Beschwerde einlegen, um zu verhindern, daß bezüglich der vom Beschwerdegericht geäußerten Rechtsauffassung für weitere Rechtsmittelzüge eine Bindung eintritt. — Die Nacherbeneinsetzung unter einer Bedingung ist auch dann zulässig, wenn der Bedingungseintritt vom Willen eines Dritten abhängt. OLG Hamm vom 19. September 1967 — 15 W 397/67	148	
2. ZPO § 329 III S. 2. — Teilt der Geschäftsstellenbeamte einem Rechtsanwalt auf Anfrage fernmündlich mit, daß bei den Akten ein Beschluß liege, durch den er seiner Partei als Armenanwalt beigeordnet werde, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Geschäftsstellenbeamte damit den Beschluß formlos im Sinne des § 329 III S. 2 ZPO mitteilen wollte. OLG Hamm vom 21. September 1967 — 15 W 444/67	150	
Strafrecht		
1. ErsatzdienstG § 53; WehrpflichtG § 11 I Nr. 3. — „Sonderpioniere“ der Zeugen Jehovas sind nicht		
		schon als solche vom Wehr- und Ersatzdienst freigestellt (im Anschluß an BVerwGE 24, 1 ff.). — Rechtsfehlerhaft ist es, in Ersatzdienstverweigererfällen als Straferschwerungsgrund zu bewerten: a) die Ansteckungswirkung des „Fanatismus“ des Angeklagten, soweit damit mehr zum Ausdruck kommt als der allgemeine Gesichtspunkt der Generalprävention; b) die erhebliche Störung der Aufgaben der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten. OLG Köln vom 21. Juli 1967 — Ss 152/67
		150
		2. StVO § 1. — Jeder Kraftfahrer kann darauf vertrauen, daß sein Vordermann die Verkehrszeichen beachtet, auch wenn dieser ortsunkundig ist und das Verkehrszeichen (Doppelampel) etwas kompliziert ist. OLG Hamm vom 11. September 1967 — 4 Ss 753/67
		152
		3. StPO § 244. — Die Einnahme eines richterlichen Augenscheins über die Sichtverhältnisse an der Unfallstelle bei Dunkelheit kann der Richter dadurch ersetzen, daß er einen Polizeibeamten, der nach dem Unfall die Sichtverhältnisse von sich aus überprüft hat, als Zeugen vernimmt. OLG Hamm vom 12. September 1967 — 3 Ss 890/67
		153
		4. StVO §§ 3, 9; StVG § 21. — Zur Geschwindigkeitskontrolle des Überholverkehrs durch einen Polizei-Solokradfahrer auf einer Autobahnstrecke mit Geschwindigkeitsbegrenzung. OLG Köln vom 19. September 1967 — Ss 264/67
		154
		5. StPO §§ 163a, 136. — Verweigert der Beschuldigte bei der ersten Vernehmung durch die Polizei die Aussage in vollem Umfang, so darf der Strafrichter später hieraus keine dem Beschuldigten nachteiligen Schlüsse ziehen. OLG Hamm vom 22. September 1967 — 1 Ss 948/67
		154
		6. StPO § 119 III. — Zur Frage der Kontrolle von Briefen unzüchtigen Inhalts. OLG Düsseldorf vom 27. September 1967 — 1 Ws 633/67
		155
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
		155

— MBl. NW. 1968 S. 1116.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.